

31303 Burgdorf
Vor dem Hann. Tor 1
10. Feb 2023

Herrn Bürgermeister
Armin Pollehn
Rathaus II
Vor dem Hann. Tor 1
31303 Burgdorf

Anfrage gemäß Geschäftsordnung: Vorlage BV 2022 0127/5 Verwaltungsvariante „Enteignung von Grundstücksflächen zur Errichtung des KVP-Platzes Uetzer Straße/Ostlandring“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

im Zusammenhang mit der Neugestaltung der Gewerbeflächen am Ostlandring (Acribo u. Lidl) wurde geplant die betreffende Kreuzung in einen Kreisverkehrsplatz (KVP) umzuwandeln. Um einen nach aktuellen Erkenntnissen ausreichend dimensionierten und vor allem sicheren KVP zu errichten, reichen die vorhandenen Flächen nicht aus. Verhandlungen mit dem Grundstückseigentümer um die fehlenden Flächen zu erwerben, waren bisher offensichtlich nicht mit Erfolg gekrönt.

In der Vorlage BV 2022 0127/5 stellen Sie u.a. dar, dass die „Herstellung des gewünschten Kreisverkehrsplatzes nur mit B-Plan Änderung und Enteignung möglich ist“. Diese Option wird in der Vorlage allerdings nicht weiter betrachtet.

Dazu stellen wir folgende Fragen:

1. Wie groß muss die zusätzliche Fläche sein, damit ein KVP entsprechend den Anforderungen der politischen Gremien der Stadt Burgdorf genügt?
2. Nach welchen Kriterien wird der Schadensersatz im Falle einer Enteignung festgelegt und wie hoch würde er ausfallen?
3. Sind die Voraussetzungen für eine Enteignung gegeben? Wenn nein, warum nicht?
4. Hat die Verwaltung eine Enteignung der Flächen in den Verhandlungen als Option genannt?

Mit freundlichen Grüßen

Gerald Hinz
Fraktionsvorsitzender SPD

Simone Heller
Fraktionsvorsitzende
B'90/Die Grünen

Stadt Burgdorf

Der Bürgermeister

Stadt Burgdorf • 31300 Burgdorf

Gruppe SPD – B'90/Die Grünen im Rat der Stadt Burgdorf
Herrn Gerald Hinz - Frau Simone Heller

per E-Mail

Ihre Nachricht vom:

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:

Datum:
28.02.2023

**Anfrage gemäß Geschäftsordnung vom 10.02.2023:
Vorlage BV 2022 0127/5 Verwaltungsvariante „Enteignung von
Grundstücksflächen zur Errichtung des KVP-Platzes Uetzer
Straße / Ostlandring“**

Sehr geehrter Herr Hinz, sehr geehrte Frau Heller,

ich nehme Bezug auf Ihre Anfrage per E-Mail vom 10.02.2023 zur
öffentlichen Beschlussvorlage BV 2022 0383 vom 03.02.2023.

Ihre Fragen beantworte ich wie folgt:

**zu 1. Wie groß muss die zusätzliche Fläche sein, damit ein KVP
entsprechend den Anforderungen der politischen Gremien der
Stadt Burgdorf genügt?**

Für einen KVP mit einem Durchmesser von 30 m werden zusätzliche
Flächen in einer Gesamtgröße von ca. 275 m² (s. anl. Lageplan) be-
nötigt.

**zu 2. Nach welchen Kriterien wird der Schadensersatz im Falle
einer Enteignung festgelegt und wie hoch würde er ausfallen?**

Eine Enteignung ist nur gegen Entschädigung zulässig (Art. 14 Abs. 3
Grundgesetz).

Die Entschädigung erfolgt in der Regel in Geld, ausnahmsweise ist die
Gewährung von Ersatzland möglich.

Die Entschädigung für Grund und Boden bemisst sich nach dessen Ver-
kehrswert. Zu dessen Ermittlung werden von der Enteignungsbehörde
(= Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport) in aller Regel



BURGDORF

Wirtschaftsförderung
und Liegenschaften

Rathaus II

Vor dem Hann. Tor 1

Zimmer

Tel.: 05136/898-

Fax: 05136/898-112

E-Mail: @burgdorf.de

(vorerst nur für formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur)

Postanschrift:

Vor dem Hann. Tor 1
31303 Burgdorf

Tel.: 05136/898-0

Fax: 05136/898-112

info@burgdorf.de

www.burgdorf.de

Umsatzsteuer-ID:

DE115040560

Allgemeine Sprechzeiten:

Mo.	08.00-12.00 Uhr 13.30-15.30 Uhr
Mi. und Fr.	08.00-13.00 Uhr
Do.	08.00-12.00 Uhr 14.00-18.00 Uhr

Sprechzeiten Bürgerbüro

Mo. und Do.	08.00-18.00 Uhr
Di.	08.00-16.00 Uhr
Mi. und Fr.	08.00-13.00 Uhr

Stadtsparkasse Burgdorf

IBAN:

DE94 2515 1371 0000 0158 59

BIC: NOLA DE 21 BUF

Gläubiger-ID:

DE11 BU10 0000 0977 41

Wertgutachten des Gutachterausschusses für Grundstückswerte (angesiedelt beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen) herangezogen.

Befinden sich Anlagen oder Aufwuchs auf den Flächen, können zusätzliche Wertgutachten, zum Beispiel von landwirtschaftlichen Sachverständigen, erforderlich sein.

zu 3. Sind die Voraussetzungen für eine Enteignung gegeben? Wenn nein, warum nicht?

Nein.

Die Einleitung eines Enteignungsverfahrens setzt unter anderem das Vorhandensein einer konkreten Rechtsgrundlage, zum Beispiel einen rechtskräftigen Bebauungsplan, voraus.

Hier fehlt die Rechtsgrundlage.

Die Flächen sind in dem Bebauungsplan Nr. 0-11/5 „Uetzer Straße – Duderstädter Weg“ (rechtskräftig seit 01.07.2021) nicht enthalten.

Da die Enteignung immer nur letztes Mittel sein sollte, kann ein Antrag auf Enteignung nur dann gestellt werden, wenn

- der Vorhabenträger sich zuvor erfolglos bemüht hat, die benötigte Fläche zu einem angemessenen Preis zu kaufen,
- das Wohl der Allgemeinheit den Eigentumswechsel erfordert (die Enteignung muss dem Wohl der Allgemeinheit dienen)
und
- eine konkrete Rechtsgrundlage vorhanden ist, also zum Beispiel eine planerische Vorentscheidung, wie ein Bebauungsplan, bereits vorliegt (s. oben).

zu 4. Hat die Verwaltung eine Enteignung der Flächen in den Verhandlungen als Option genannt?

Nein.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung Ihrer Anfrage gebe ich diese und mein Antwortschreiben dem Ortsvorsteher Hülptingsen, dem Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Liegenschaften und Verkehr sowie dem Verwaltungsausschuss zur Kenntnis.

Mit freundlichem Gruß


(Follehn)